

Bescheid

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., gegen den Bescheid des FA betreffend Einkommensteuer 2002 entschieden:

Der angefochtene Bescheid und die Berufungsvorentscheidung werden gemäß § 289 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr. 1961/194 idgF, unter Zurückweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz aufgehoben.

Begründung

Der Bw. erzielt als Fußballprofi Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und hat – nach erklärungsgemäß durchgeführter Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2002 - durch eine Zahlungsbestätigung vom 31. Dezember 2002 sowie durch 2 Rechnungen (vom 20. Juni sowie 31. Dezember 2002) belegte Aufwendungen in Höhe von insgesamt 25.639,56 € für seinen Mentalcoach X.Y. als direkt im Zusammenhang mit diesen Einkünften stehende Werbungskosten zur Sicherung und Erhaltung seiner Einnahmen im Berufsweg geltend gemacht.

Das Finanzamt erließ eine abweisende Berufungsvorentscheidung mit folgender Begründung:

„Lehrgänge wie „Coaching“, deren Inhalt zweifelsfrei emotionaler Stressabbau, Persönlichkeitsentwicklung, Motivation, Konfliktvermeidung u.v.m. ist, vermitteln Anregungen zur Verbesserung des menschlichen Verhaltes und Kommunikation in verschiedensten Lebenslagen und kommen all jenen Personen zugute, die mit anderen Personengruppen berufliche, außerberufliche oder sonstige menschliche Kontakte pflegen. Die dort vermittelten Inhalte können in verschiedenen beruflichen Bereichen Verwendung finden. Nach der herrschenden Rechtsprechung führen Weiterbildungen in Fertigkeiten, die ganz allgemein für

den außerberuflichen Bereich wie auch für verschiedene berufliche Bereiche Bedeutung haben, aufgrund des strengen Aufteilungsverbotes (§ 20) nicht zu einer berufsspezifischen Bedingtheit der Aufwendungen. Auch wenn die Teilnahme für Ihre Tätigkeit nützlich oder notwendig war, wird dadurch die Abzugsfähigkeit dieser Kosten als Werbungskosten nicht gerechtfertigt.“

Im Vorlageantrag hält der Bw. den Ausführungen des Finanzamtes Folgendes entgegen:

„Bei der Einkommensteuererklärung habe ich vergessen, die Werbungskosten für meine Leistungen bei X.Y. (Coaching – Trainer) in der Höhe von € 25.639,56 anzuführen. Bei diesen Leistungen von Hr. Y. handelt es sich um Aufwendungen, die direkt in Zusammenhang mit meinen Einkünften bei FKZ. zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen geleistet wurden.

Seitens der FKZ. habe ich für diese Werbungskosten keine Erstattungen erhalten, diese Werbungskosten wurden direkt von mir bezahlt.

In Ihrer Berufungsvorentscheidung stellen Sie fest, dass für Fertigkeiten, die ganz allgemein für den außerberuflichen Bereich Bedeutung haben, aufgrund des strengen Aufteilungsverbotes nicht als Werbungskosten anerkannt werden können. Dieser Punkt trifft bei den Kosten von X.Y. jedoch nicht zu, zudem kennt das Finanzamt die Tätigkeit von Hr. Y. nicht und hat dies auch nie hinterfragt!

Begründung:

- Ich bin Fußballprofi!
- X.Y. war – bevor er mit mir direkt arbeitete – im Trainerkader der
- Die Kosten von X.Y. entstehen ausnahmslos für meine Tätigkeiten als Fußballprofi. Tätigkeiten von X.Y. :
 - a. Managementtätigkeiten – direkte Verhandlungen mit Vereinen
 - b. Direkte Karriereplanung
 - c. Körpertrainings – Köreraufbau
 - d. Spieleinstellungen – direktes Einstellungsverhalten je nach gegnerischer Mannschaft bzw. je nach direktem Gegenspieler
- X.Y. führt keine allgemeinen Lehrgänge für Motivation durch.

Wäre ich nicht Fußballprofi hätte ich keine direkten Aufwendungen für Hr. Y. . Ich betone nochmals, dass meine Aufwendungen für Hr. Y. ausnahmslos direkt in Zusammenhang mit meinen Einkünften bei FKZ. zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen geleistet wurden und somit klar Werbungskosten darstellen....“.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 sind Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abzugsfähig, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Bei Aufwendungen, die auch in den Kreis der privaten Lebensführung fallen können, ist ein strenger Maßstab anzulegen und eine genaue Unterscheidung vorzunehmen (VwGH vom 15.11.1995, 94/13/0142). Soweit sich Aufwendungen für die Lebensführung und Aufwendungen beruflicher Natur nicht einwandfrei trennen lassen, ist entsprechend dem "Aufteilungsverbot" der gesamte Betrag nicht abzugsfähig.

Der unabhängige Finanzsenat teilt zwar die in der Berufungsvorentscheidung geäußerte Rechtsansicht des Finanzamtes insoweit, als Aufwendungen für Weiterbildungen in Fertigkeiten, die ganz allgemein für den außerberuflichen Bereich wie auch für verschiedene berufliche Bereiche Bedeutung haben, aufgrund des strengen Aufteilungsverbotes (§ 20 EStG) nicht zu einer berufsspezifischen Bedingtheit der Aufwendungen führen.

Allerdings kann im gegenständlichen Fall wohl nicht ernstlich in Abrede gestellt werden, dass der Bw. keinen „Coaching – Lehrgang“ besucht hat und daher die bezüglich Abzugsfähigkeit von Aus- und Fortbildungskosten von der Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis entwickelten Grundsätze, wonach Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die von allgemeinem Interesse sind oder die auch der privaten Lebensführung dienen, auch dann nicht abzugsfähig sind, wenn derartige Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit verwendet werden können oder von Nutzen sind, im vorliegenden Verfahren nicht anwendbar sind.

Der Bw. ist als Profifußballer Berufssportler. Berufssportler sind Personen, bei denen die Erbringung einer sportlichen Leistung den materiellen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit darstellt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen des VwGH in seinem eine Tänzerin betreffenden Erkenntnis vom 17.9.1997, 94/13/0001 verwiesen, in welchem der Gerichtshof auch auf Leistungssportler Bezug nimmt und folgende - auch für das gegenständliche Verfahren zutreffende - Aussage getroffen hat:

„Wird eine sportliche Tätigkeit als Beruf ausgeübt und werden mit ihr Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes erzielt, so dienen die Aufwendungen für das Training zweifellos im Sinne des § 16 Abs. 1 EStG 1988 zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen und stellen daher Werbungskosten dar.“

Der Begriff „Coaching“ stammt ursprünglich aus dem Bereich des Leistungssports. Ein Coach begleitet und betreut Sportler als persönlicher Trainer, unterstützt sie mental, findet das persönliche Potential seines „Schützlings“ heraus und entwickelt gemeinsam mit ihm einen optimalen Ablauf- und Trainingsplan. Dass Mental-Coaching im Spitzensport als wirksames Instrument zur Leistungssteigerung bzw. zur Überwindung von Leistungstiefs bei

Berufssportlern eingesetzt wird, kann nach Ansicht des unabhängigen Finanzsenates nicht in Zweifel gezogen werden.

Nimmt ein Berufssportler daher die Leistungen eines (Mental-)Trainers in Anspruch und werden in berufsspezifischer Weise jene Fähigkeiten geübt und trainiert, die für die Berufsausübung erforderlich sind, so ist davon auszugehen, dass die vom Sportler dafür getragenen Aufwendungen zweifellos im Sinne des § 16 Abs. 1 EStG 1988 zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen dienen und daher Werbungskosten darstellen.

Im gegenständlichen Fall wurden bisher keine Feststellungen darüber getroffen, ob die Art des Trainings als berufsspezifisch anzusehen war oder jenes Ausmaß nicht überschritten hat, das - ohne Bezug auf eine bestimmte Berufstätigkeit - zur Erhaltung der körperlichen bzw. mentalen Leistungsfähigkeit auch im privaten Bereich absolviert wird.

Um ein genaueres Bild über die vom Bw. ins Treffen geführte berufliche Veranlassung der im streitgegenständlichen Verfahren geltend gemachten Aufwendungen einerseits und deren zeitliche Zuordnung zum Jahr 2002 (§ 19 EStG 1988) andererseits zu erlangen, wird es daher erforderlich sein, unter Wahrung des Parteiengehörs nähere Ermittlungen anzustellen und zwar insbesondere

- über den Inhalt der zwischen dem Bw. und X.Y. getroffenen vertraglichen Vereinbarungen,
- welche **konkreten** Leistungen X.Y. dem Bw. gegenüber erbracht hat, zumal sich deren Inhalt auch aus den vom Bw. vorgelegten Honorarnoten vom 20. Juni 2002 (über 8.720,74 €) und vom 31. Dezember 2002 (über 16.918,82 €) nicht entnehmen lässt und
- wann die Honorare vom Bw. tatsächlich beglichen wurden.

Nach § 289 Abs. 1 BAO kann die Abgabenbehörde zweiter Instanz, wenn die Berufung weder zurückzuweisen (§ 273) noch als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 275) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären ist, diese durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und allfälliger Berufungsvereinscheidungen unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz erledigen, wenn Ermittlungen (§ 115 Abs. 1) unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können. Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird in Bezug auf den Einkommensteuerbescheid 2002 festgestellt, dass der aus der Aktenlage ersichtliche Sachverhalt nicht hinreicht, um eine abschließende rechtliche Beurteilung in Form einer Berufungsentscheidung treffen zu können, da das Finanzamt Ermittlungen unterlassen hat, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden können.

Was die Ermessensübung betrifft, so wurde von der Aufhebung des angefochtenen Bescheides insbesondere deshalb Gebrauch gemacht, da im gegenständlichen Fall die fehlenden Ermittlungen zweckmäßigerweise von der Abgabenbehörde erster Instanz nachholen sind bzw. die vom Bw. im Vorlageantrag vorgebrachten Einwendungen vom Finanzamt erstmals zu prüfen und zu würdigen sind.

Wien, am 15. Dezember 2005